

Artikel: Bayerisches Ärzteblatt Ausgabe 5/2006

Thema: Hygieneuntersuchung der Stadt München

Infektionshygienische Überwachung ambulant operierender Einrichtungen

Ergebnisse einer Überprüfung (2005-2006) des Referates für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (Sachgebiet „Infektionshygiene/Medizinalwesen“, RGU-GS 22) ist die nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Überwachung ambulant operierender Einrichtungen im Stadtgebiet München zuständige Gesundheitsbehörde. Im Rahmen dieses gesetzlichen Überwachungsauftrages führt das RGU bereits seit mehreren Jahren entsprechende Überprüfungen ambulant operierender Einrichtungen nach standardisierten Kriterien durch – zunächst gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Rahmen eines bayernweiten Pilotprojektes(2003 – 2004).

Aufgrund des vorliegenden Datenmaterials zu Struktur- und Prozessqualität ambulant operierender Einrichtungen und der Vielzahl im Münchner Stadtgebiet ambulant operativ tätiger Kolleginnen und Kollegen führt das RGU diese Überwachungen mittlerweile im vorab festgelegten, stichprobenartig ausgewählten Einrichtungen jeweils einer definierten operativen Fachdisziplin nach standardisierten Kriterien durch.

Im Zeitraum vom 25.08.2005 bis 01.03.2006 wurden 23 ambulant operierende Einrichtungen einer definierten chirurgischen Fachrichtung im Münchner Stadtgebiet überprüft. Es handelte sich um 15 Praxen, 1 Praxisklinik, 3 ambulante OP-Zentren und 4 Kliniken. Ausdrücklich anzuführen ist, dass es sich bei den ausgewerteten Einrichtungen um keine „negative Vorauswahl“ handelt: die Überprüfungen des Gesundheitsamtes erfolgten nicht aufgrund von Patientenbeschwerden oder im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren.

Die Überprüfungsschwerpunkte waren:

1. Baulich-funktionelle Gegebenheiten
2. Hygienemanagement/-organisation
3. Umgang mit Medizinprodukten
(Risikobewertung, Aufbereitungsvorschriften, Personalqualifikation, Medizinproduktaufbereitung / Anwendung validierter Verfahren, Sterilisation / Methodik, Sterilisation / Routinekontrollen)
4. Surveillance nosokomialer Infektionen.

Die Überprüfung und Beurteilung ambulant operierender Einrichtungen stützen sich auf eine Vielzahl aktueller Gesetze, Richtlinien, Leitlinien und Normen. Diesen Vorgaben können nach Auffassung des RGU folgende grundsätzliche Aussagen entnommen werden:

- Das ambulante Operieren darf für den Patienten nicht mit einem höheren Infektionsrisiko verbunden sein als operative Eingriffe im Rahmen einer stationären Behandlung.
- Die Überwachungsbehörde kann somit an ambulant operierende Einrichtungen, insbesondere was die Verwendung und Aufbereitung von Medizinprodukten anbelangt, keine grundsätzlich anderen Anforderungen als an stationäre Einrichtungen (Krankenhäuser) stellen.

- Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung wird vorausgesetzt, dass vom Betreiber einer Einrichtung die normativen Vorschriften eingehalten und nach dem Stand der Technik gearbeitet wurde.

Auch wenn die Zahl der überprüften Einrichtungen und die vom RGU erhobenen Daten statistisch signifikante Aussagen nicht zulassen, so können doch folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: Es wurden Defizite bzw. gravierende Mängel bezüglich normativer Vorschriften und dem Stand der Technik in allen überprüften Bereichen festgestellt.

Aus den erhobenen Daten lassen sich folgende Forderungen an die betroffenen Einrichtungen ableiten:

- Implementierung eines Hygiene-/Riskmanagements als qualitätssichernde Maßnahme in jeder ambulant operierenden Einrichtung bereits in der Planungsphase bzw. vor Inbetriebnahme.
- Implementierung eines Hygiene-/Riskmanagements vorzugsweise durch hierin erfahrenes, externes Hygienefachpersonal.
- Konstante fortlaufende Betreuung durch erfahrenes Hygienefachpersonal bei laufendem Betrieb.
- Nachweisliche regelmäßige Schulung des Personals zu hygienerelevanten Themen.
- Anpassung der „Qualitätssicherungsvereinbarung zum Ambulantes Operieren“ an die geltenden normativen Vorschriften.

Bezüglich dieser Vereinbarung wird auch in der Broschüre „Überwachungen und Begehungen von Arztpraxen durch Behörden“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Oktober 2005) auf Seite 7 ausgeführt: „Die Erfüllung der Qualitätssicherungsaufgaben, die aus dem Vertrag nach § 115 B Abs. 1 SGB V resultieren, reicht in der Regel nicht aus, um den Empfehlungen des RKI zu entsprechen. Es ist beabsichtigt, in der Fortentwicklung der Qualitätssicherung nach § 115 B Abs. 1 SGB V eine einheitliche Grundlage mit den RKI-Empfehlungen herzustellen“.

Das RGU möchte mit der Fortführung seiner Überprüfung ambulant operierender Einrichtungen zu einem qualitätsgesicherten Infektionsschutz operierter Patienten und des sie medizinisch versorgenden Personals, aber auch zur Rechtssicherheit der Einrichtungsbetreiber beitragen.

*Dr. Sabine Klett
Sachgebiet Infektionshygiene/Medizinalwesen
Bayerstraße 28a, 80335 München*

sabine.klett@muenchen.de

Kommentar der KVB:

Hygiene-Vorschriften: KVB hilft

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) setzt sich seit langem dafür ein, dass Hygiene-Vorschriften im vertragsärztlichen Bereich einwandfrei eingehalten werden. Diese Initiative geht unter anderem auf die Münchner HYGEA-Studie Mitte der neunziger Jahre zurück und hat inzwischen in verschiedenen Bereichen bundesweit Standards gesetzt.

Das Ergebnis des RGU lässt aus Sicht der KVB nicht den Schluss zu, dass ein grundsätzliches Hygienedefizit in den Praxen der niedergelassenen ambulanten Operateure vorhanden ist. Allerdings zeigt es einen Bedarf an Unterstützung durch die KVB im Hinblick auf die erfolgten und weiter anstehenden Prüfungen durch die Gesundheitsämter.

Die wichtigsten Anforderungen und Informationen hat die KVB mit Hilfe von Experten in verständlicher, komprimierter Form im Internet unter www.kvb.de unter Praxisinformationen/ Hygiene-Vorschriften zusammengestellt:

- Rahmenhygieneplan für ambulant operierende Einrichtungen
- Checkliste des RGU München zur Überprüfung ambulant operierender Einrichtungen
- Standard Basisanforderungen Medizinproduktaufbereitung des RGU München (als grundlegende Anforderungen beim Einsatz nicht validierter Verfahren)
- Links mit weiterführenden Informationen wie beispielsweise zu Hygienefachkräften

Neben der Stichprobenüberprüfungen im Stadtgebiet München durch das RGU ist für das Jahr 2007 außerdem eine gemeinsame Aktion des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) und der Gewerbeaufsicht geplant. Sie umfasst bayernweite Überprüfungen ambulant operierender Praxen bezüglich der hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten. Die KVB ist derzeit mit den Verantwortlichen in Kontakt, um ihre Mitglieder frühzeitig unterstützen zu können.

Barbara Pedall (KVB)